B E S C H L U S S

des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 863. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung)

zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen

mit Wirkung für die Quartale 1/2027 und 2/2027

---

1. Präambel

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für das Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V mit Wirkung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027.

2. Ergänzende Vorgaben zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs für 1/2027 und 2/2027 aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V

Bei der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben gemäß dem Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), zuletzt geändert durch Teil A des Beschlusses des Bewertungsausschusses in seiner 759. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung), ist für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027 zunächst vorläufig zu bereinigen und dabei in folgendem Punkt abweichend vorzugehen:

Bei der Bereinigung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027 werden die für das Bereinigungsquartal 4/2026 abgestimmten Ziffernkränze verwendet. Bei ab dem Bereinigungsquartal 1/2027 oder 2/2027 erstmals zu bereinigenden Selektivverträgen verständigen sich die jeweiligen Partner des Bereinigungsvertrags.

Der Bewertungsausschuss wird die Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung der Regelungen des GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG), die sich ab dem Bereinigungsquartal 1/2027 auf die Bereinigung von Selektivverträgen auswirken, bis zum 31. Dezember 2026 anpassen. Die Berücksichtigung der Auswirkungen der Gesetzesänderung auf die Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Verträgen gemäß

§§ 63, 73b und 140a SGB V erfolgt nach Vorliegen der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und spätestens im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Bereinigungsquartal 1/2027 und 2/2027 unter Anwendung des vom Bewertungsausschuss gemäß dem vorherigen Satz angepassten Verfahrens.

3. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 20. Oktober 2026 in Kraft.

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 863. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zu ergänzenden Vorgaben gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen mit Wirkung für die Quartale 1/2027 und 2/2027

---

1. Rechtsgrundlage

Der Bewertungsausschuss beschließt gemäß § 87a Abs. 5 Satz 7 SGB V ergänzende Vorgaben für ein Verfahren zur Bereinigung des Behandlungsbedarfs aufgrund von Selektivverträgen mit Wirkung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027.

2. Regelungsinhalte und Regelungshintergründe

Die Bereinigung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung aufgrund von Verträgen gemäß §§ 63, 73b und 140a SGB V umfasst ausschließlich diejenigen kollektivvertraglichen und innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung finanzierten Leistungen, die durch selektivvertragliche Leistungen substituiert werden. Die Bereinigungsvorgaben aus der 489. Sitzung des Bewertungsausschusses, zuletzt geändert in seiner 759. Sitzung, sehen daher für Neueinschreiber in einen bereinigungsrelevanten Selektivvertrag die Ermittlung der versorgungsauftragsspezifischen Leistungsmenge im Vorjahresquartal (Nr. 5) bzw. im letzten erreichbaren vollständigen Kalenderjahr (Nr. 6) in der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung des aktuellen Abrechnungsquartals vor; die der jeweiligen morbiditätsbedingten Gesamtvergütung in einem KV-Bezirk pauschal zuzusetzende Rückbereinigungsmenge für Rückkehrer aus einem bereinigungsrelevanten Selektivvertrag ermittelt sich ihrerseits auf Basis der für Bestandsteilnehmer und Neueinschreiber des Vorjahresquartals auf das Bereinigungsquartal fortgeschriebenen vertragsspezifischen (Gesamt-)Bereinigungsmenge des Vorjahresquartals, angepasst um Änderungen des Umfangs der bereinigungsrelevanten Gebührenordnungspositionen aufgrund einer Änderung der Abgrenzung der jeweiligen morbiditätsbedingten Gesamtvergütung zwischen dem Vorjahres- und dem aktuellen Abrechnungsquartal sowie um Reduzierungen des selektivvertraglichen Versorgungsumfangs zwischen den beiden Bereinigungsquartalen.

Zum 1. Januar 2027 kommt es zu einer leistungs- wie fallbezogenen Ausweitung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütungen aufgrund der Regelungen des zum 30. Juli 2026 in Kraft getretenen GKV-Beitragssatzstabilisierungsgesetzes (BStabG).

Demnach werden Leistungen, die bislang aufgrund einer Empfehlung des Bewertungsausschusses nach § 87a Abs. 5 Satz 1 Nr. 3 SGB V in der bis zum 29. Juli 2026 geltenden Fassung (SGB V a.F.) oder aufgrund von davon abweichenden Vereinbarungen zwischen der jeweiligen Kassenärztlichen Vereinigung und den betreffenden Landesverbänden der Krankenkassen und den Ersatzkassen außerhalb der vereinbarten morbiditätsbedingten Gesamtvergütung mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütet wurden, ab dem 1. Januar 2027 in Umsetzung von § 87d i.V.m. § 87a Abs. 3 Sätze 11 bis 13 SGB V in der Fassung des BStabG (SGB V n.F.) innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet; diese Leistungen sind damit neu in der selektivvertraglichen Bereinigung zu berücksichtigen. Zudem wird zum 31. Dezember 2026 die fallbezogen extrabudgetäre Vergütung gemäß § 87a Abs. 3 Satz 5 Nrn. 3, 4 und 6 SGB V a.F. (TSVG-Konstellationen) in Umsetzung von § 87a Abs. 3 Satz 7 Nrn. 1 bis 3 SGB V n.F. aufgehoben; zuvor in TSVG-Konstellationen mit den Preisen der regionalen Euro-Gebührenordnung vergütete Leistungen der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung werden damit ab dem 1. Januar 2027 innerhalb der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung vergütet und können in der selektivvertraglichen Bereinigung nur berücksichtigt werden, wenn sie rückbereinigt werden.

Da die Überarbeitung der Bereinigungsvorgaben zur Berücksichtigung dieser Sachverhalte noch andauert, gibt der Bewertungsausschuss als Übergangsregelung für die Bereinigungsquartale 1/2027 und 2/2027 vor, dass im Rahmen der Umsetzung der Bereinigungsvorgaben gemäß Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 489. Sitzung, zuletzt geändert in seiner 759. Sitzung, die Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen erst einmal auf Basis der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung im Bereinigungsquartal 4/2026, aber ansonsten unverändert weiter durchgeführt wird. Die eigentliche Berücksichtigung der Auswirkungen des BStabG auf die Bereinigung aufgrund von Selektivverträgen erfolgt nachträglich nach Vorliegen der Abgrenzung der morbiditätsbedingten Gesamtvergütung und spätestens im Rahmen der kassenseitigen Rechnungslegung für das jeweilige Quartal, dies dann im Sinne einer Spitzabrechnung unter Berücksichtigung des vom Bewertungsausschuss bis zum 31. Dezember 2026 festzulegenden Verfahrens. Dies bezieht sich sowohl auf Selektivverträge, die bereits im Jahr 2026 bereinigungsrelevant waren, wie auch auf Selektivverträge, die im Jahr 2026 nicht bereinigungsrelevant waren bzw. bei welchen im Jahr 2026 ein Bereinigungsverzicht angewandt wurde.

3. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 20. Oktober 2026 in Kraft.